

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

**Satzung
über die Benutzung der Wohnungslosenunterkunft
(Notunterkunftssatzung)
Inkrafttreten: 11.09.2025**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Widmung als öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau unterhält zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungsloser dafür bestimmte und geeignete Räume als Wohnungslosenunterkünfte. Diese Satzung regelt die Benutzung dieser Unterkünfte (Notunterkünfte).
- (2) Die Stadt Neuburg an der Donau betreibt Notunterkunftsräume in der Nördlichen Grünaauer Straße 13 in 86633 Neuburg an der Donau in Form einer Gemeinschaftsunterkunft. Sie wird als öffentliche Einrichtung geführt (Art. 21 GO).
- (3) Wohnungslosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen, Container und Räume Dritter (z.B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension), die den Betroffenen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit von der Stadt Neuburg an der Donau zugewiesen werden.
- (4) Die Unterkünfte dienen insbesondere dazu, unfreiwillig wohnungslosen Personen, denen es nicht aus eigener Kraft gelingt, sich selbst anderweitig eine Unterkunft zu besorgen, und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfachster Art zu Verfügung zu stellen.

§ 2

Begriff der Wohnungslosigkeit

- (1) Wohnungslos im Sinn dieser Satzung ist,
- a) wer ohne Unterkunft ist,
 - b) wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist oder sich in einer außergewöhnlichen unzumutbaren Wohnungsnotlage befindet und erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft aus eigenen Mitteln und Kräften zu besorgen bzw. herbeizuschaffen,
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
 - d) wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen und wem auch von Dienststellen der Stadt Neuburg an der Donau und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kein Wohnraum vermittelt wird.

Wohnungslos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- a) wer freiwillig ohne Unterkunft (nichtseshaft) ist,
- b) wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft besorgen bzw. herbeischaffen kann,
- c) sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenfürsorge entzogen hat und deswegen nach den Vorschriften des SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

(2) Die Wohnungslosenunterkünfte sind keine Einrichtungen für Nichtsesshafte.

§ 3

Aufgabenstellung

Die Wohnungslosenunterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften und Mitteln mitwirken. Hierbei besteht eine Mitwirkungspflicht, die nachzuweisen ist (§ 6).

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und begründet kein privatrechtliches Mietverhältnis. Es wird durch eine Zuweisung (Einweisungsverfügung) der betroffenen Person in entsprechende Räumlichkeiten begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Wohnungslosenunterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Unterkunft, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist.
- (3) In den Räumen einer Unterkunft können ein oder mehrere Personen des gleichen Geschlechts, auch wenn sie weder verwandt noch verschwägert sind, aufgenommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raumes besteht nicht. Benutzer können in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume derselben oder auch anderen Wohnungslosenunterkünften umgesetzt werden.
- (4) Die Wohnungslosenunterkünfte werden bei eingetretener Wohnungslosigkeit durch schriftliche Verfügung der Stadt Neuburg an der Donau auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und in widerruflicher Weise zugewiesen. Es kann zur Auflage gemacht werden, dass die Notunterkünfte innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung (Einweisungsverfügung) durch Bescheid.
- (6) Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Stadt über den Fristablauf oder den in der Benutzungsentziehung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohngelegenheit. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Räumung bestehen. Das Benutzungsverhältnis kann auch von den Benutzern durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnen,
 - b) sich die Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemühen,
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden,
 - d) in einem schwerwiegenden Fall sofort oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen und insbesondere Benutzungsvorschriften dieser Satzung und/oder der Hausordnung verstoßen wird,
 - e) die eingewiesenen Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft haben,
 - f) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

-
- g) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
 - h) die Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - i) die Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - j) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - k) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (8) Benutzer können in den Fällen des Abs. 7 Ziff. d) f) g) i) j) k) nach rechtzeitiger Ankündigung auch in eine andere, dem Satzungszweck gewidmete Einrichtung umquartiert werden.
- (9) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen können gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

§ 5 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Neuburg an der Donau durch Zuweisung verfügt hat („Benutzer“). Ohne Zuweisung der Stadt dürfen Räume in den Wohnungslosenunterkünften nicht bezogen werden. Es ist untersagt, nicht zugewiesene Personen in die Verfügungsunterkunft aufzunehmen oder ihnen die Unterkunft zu überlassen. Besucher dürfen für kurze Dauer tagsüber und ohne Übernachtung empfangen werden (§ 12).
- (2) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die Benutzer der Wohnungslosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben der Stadt Neuburg an der Donau auf Verlangen wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Veränderungen im Familienstand, insbesondere durch Geburt oder Trauerfall, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Unterkünfte sind mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet und werden möbliert den Benutzern zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von einem Hausstand und eigenen Möbeln (ausgenommen Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Radio- bzw. Musikgerät sowie Computer) ist nicht erlaubt.
- (5) Die Gemeinschaftsräume bzw. -einrichtungen der Wohnungslosenunterkünfte stehen allen Benutzern zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere sind auf Verlangen der Stadt Neuburg an der Donau nachzuweisen:

- a) die deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b) die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins,
- c) die Beantragung von in Frage kommenden Sozialleistungen,
- d) die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (z. B. Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen, Monteurzimmer etc.),
- e) das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 7

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Die Benutzer sind verpflichtet, vor dem Beginn des Bezuges der Wohnungslosenunterkunft von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von einer Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglich konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Leistungsunterhalts dienen, an die Stadt Neuburg an der Donau abzutreten.

§ 9

Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzungsberechtigte hat sich im Bereich der Unterkünfte und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass er andere Bewohner nicht schädigt, gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Gleiches gilt auch für die Außenanlagen. Computer, Rundfunk- und Musikgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Es besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Einhaltung der jeweils geltenden Hausregeln (Hausordnung).
Diese Satzung und die jeweils geltende Hausordnung sind von den Benutzern bei Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die überlassenen Räume sowie das Mobiliar und Zubehör sind pfleglich zu behandeln und im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung bedingter Abnutzung instand, stets sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Auf ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume ist zu achten. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung. Für vorsätzliche oder (grob) fahrlässige Beschädigungen, Verunreinigungen oder Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Die Veräußerung des Mobiliars ist untersagt.

- (3) Soweit nach § 36 Abs. 1 InfSchG zur Infektionshygiene kein eigener Hygieneplan festgelegt wurde, gilt der Rahmen-Hygieneplan des Länderarbeitskreises „Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Wohnungslose“.
- (4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume und das überlassene Zubehör in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Wohnungslosenunterkunft, insbesondere den Räumen und den ggf. vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (6) Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung berechtigt, die Wohnungslosenunterkünfte auch ohne vorherige Ankündigung werktags jederzeit zu betreten. Sie haben sich hierbei gegenüber den Benutzern auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Wohnungslosenunterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten jederzeit betreten werden. Bei Abwesenheit der Benutzer kann in dringenden Fällen die Wohneinheit von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 10 Verbote, Untersagungen

Es ist insbesondere verboten

- (1) Haushaltsgegenstände und Möbel außer der in § 5 Abs. 4 ausdrücklich erlaubten Gegenstände ohne Zustimmung der Stadt in die Notunterkünfte mitzunehmen.
- (2) Abfälle, Altmaterialien und leicht entzündbare Stoffe und Gegenstände in den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken zu lagern.
- (3)
 - a) in den Unterkünften oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze Motorfahrzeuge, E-Scooter und Fahrräder aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.
 - b) Kinderwagen oder ähnliches sowie auch andere Gegenstände in Hausgängen, Fluren oder Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen.
 - c) Nicht fahrbereite Fahrräder oder Kraftfahrzeuge, auf den in den Unterkünften etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen.
- (4) Tiere aller Art in der Unterkunft oder deren Außenanlagen zu halten.
- (5) das Anbringen oder Aufstellen von Firmentafeln, Gegenständen, Schildern (ausgenommen der üblichen Namensschilder an Briefkasten, Klingel, etc.) und dergleichen sowie das Hausieren in gemeinschaftlich genutzten Räumen, in oder an den Unterkünften oder auf dem zugehörigen Grundstück.

- (6) das Anbringen oder Aufstellen von Antennen und/oder Kameras in und außerhalb der Unterkünfte; das Aufstellen anderer als zur Verfügung gestellter Öfen (z.B. Ölöfen, Gasraumheizöfen, Elektroöfen) oder Herde sowie die zusätzliche Installation von Elektrogeräten ohne schriftlicher Zustimmung der Stadt.
- (7) Feuer und offenes Licht zu gebrauchen.
- (8) unnötig Wasser und Energie zu verbrauchen.
- (9) Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchmelder, zu deaktivieren.

§ 11

Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Instandsetzung, Veränderung sowie sonstige Vorkehrungen (z. B. Pflege und Unterhalt), die zur Erhaltung der Wohnungslosenunterkunft und deren Außenflächen sowie Einrichtung, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die Verpflichtung, die betreffenden Räumlichkeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu ver- bzw. behindern oder zu verzögern.
- (2) Um-, An- und Einbauten sowie Installation oder sonstige bauliche Veränderungen (z. B. auch das Anbringen von Schrauben und Dübeln an Wänden zur Befestigung von Gegenständen) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen, anderen Außenanlagen (z.B. Gartenbeete) und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Unterkünften gehörenden Grundstücken ist verboten. Bei vom Benutzungs-berechtigten ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 12

Besuche in Wohnungslosenunterkünften

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Wohnungslosenunterkünften nicht beherbergt werden. Besuchern ist der Aufenthalt in den Unterkünften nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr gestattet, es sei denn, von der Stadt wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Übernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Neuburg an der Donau kann bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern ganz untersagen oder über die Grenze des Abs. 1 hinaus zeitlich beschränken. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner Bewohner oder vom Aufenthalt in der Unterkunft durch ein Hausverbot ausgeschlossen werden.
- (3) Haus- und Zimmerschlüssel bzw. elektronische Zugangschips oder Schlüsselkarten für eine elektronische Schließanlage dürfen Besuchern nicht überlassen werden. Das Nachmachen bzw. Kopieren, Umprogrammieren oder dergleichen ist verboten.

§ 13 Gemeinschaftsanlagen

Die anteilige Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen erfolgt nach den Anordnungen der Stadt.

§ 14 Räumung, Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Unterkunftsräume sind termingerecht zu räumen, in sauberem Zustand und mit dem zur Verfügung gestellten Zubehör zu übergeben

- a) wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist,
- b) wenn eine Umsetzung bzw. –quartierung angeordnet wurde.

Alle Schlüssel bzw. elektronische Zugangschips oder Schlüsselkarten sind der Stadt herauszugeben.

(2) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann die Stadt die Unterkunft räumen.

(3) Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß und termingerecht geräumt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Säumige die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt deren freihändigen Verkauf oder Versteigerung und die Hinterlegung des Erlöses nach Abzug der Aufwendungen anordnen. Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Säumigen als Abfall beseitigt. Wird der hinterlegte Betrag nicht abgeholt, so fällt der Erlös sechs Monate nach dem Verkauf der Stadt zu. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.

(4) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Für das Erzwingen der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 15 Haftung

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räumlichkeiten nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushalts- und Familienangehörigen und Dritten (z. B. auch durch ihn beauftragte

Handwerker), die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigen lassen.

- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden,
- a) wer den in § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 7, § 9 Abs. 1-3, § 10 und § 11 der Satzung enthaltenen Pflichten, Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
 - b) wer entgegen § 5 Abs. 3 falsche Angaben macht,
 - c) der Mitwirkungspflicht aus § 6 nicht angemessen nachkommt bzw. die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nachweist,
 - d) die in § 9 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung den Stadtbediensteten das Betreten nicht gestattet,
 - f) den Regelungen nach § 12 zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann, wenn die Benutzer ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, diese durch Ersatzvornahme vornehmen.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung und die Anordnungen der Stadt können geahndet werden
- a) mit Verwarnung oder
 - b) mit Geldbuße oder
 - c) mit Entfernung aus der Unterkunft bei gleichzeitigem Hausverbot.
- (3) Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen innerhalb einer Familie verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Schlussvorschriften

Die Stadt Neuburg an der Donau kann zu dieser Satzung Vollzugsvorschriften, insbesondere Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen.

Darüber hinaus kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen. Insbesondere kann die Stadt auf Grundlage des LStVG bei Vorliegen der Voraussetzungen die Räumung der Unterkunft anordnen und nach Maßgabe des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstrecken.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 23.07.2025

Stadt Neuburg an der Donau

gez.

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Hausordnung

für die Wohnungslosenunterkunft der Stadt Neuburg an der Donau in der Nördlichen Grünauer Straße 13

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Wohnungslosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in die städtische Wohnungslosenunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Unterkunft ist nur Personen gestattet, die in eine solche ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Räumlichkeiten ist untersagt.
3. Es ist untersagt, andere Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
4. Andere Eingewiesene dürfen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
5. Das Mitbringen, das Aufbewahren, der Genuss und das Konsumieren von Drogen ist strengstens untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände. Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.
6. Ein striktes Verbot gilt auch für den Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen jeglicher Art. Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich Anzeige erstattet.
7. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt.
8. Die Nachtruhe im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist strikt einzuhalten.
9. Besuchern ist der Aufenthalt in den Unterkünften nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr gestattet, es sei denn, von der Stadt wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
Übernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

II. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Räumlichkeiten und das Außengelände sind pfleglich zu behandeln. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.
2. Es dürfen keine baulichen Veränderungen in den Räumlichkeiten, am Gebäude und auf dem Außengelände vorgenommen werden

3. Treppen und Galerien sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
4. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.
5. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Stadt Neuburg geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

III. Haftung

1. Die eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Räumlichkeiten und Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

IV. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Wohnungslosenunterkunft ist eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen.
2. Die Unterkunft ist nach Räumung der persönlichen Gegenstände und nach der Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben.
3. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel/Transponder sind vollständig zurückzugeben. Bei Verlust hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten zu tragen.

V. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 28.06.2023

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister